

Antrag

der Abgeordneten Reinhard Grindel, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Peter Albach, Dorothee Bär, Renate Blank, Gitta Connemann, Monika Grütters, Hartmut Koschyk, Dr. Günter Krings, Johann-Henrich Krummacher, Maria Michalk, Philipp Mißfelder, Rita Pawelski, Ruprecht Polenz, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Andreas Scheuer, Marco Wanderwitz, Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und der Fraktion der CDU/CSU

sowie der Abgeordneten Jörg Tauss, Monika Griefahn, Martin Dörmann, Siegmund Ehrmann, Martin Gerster, Kerstin Griese, Fritz Rudolf Körper, Angelika Krüger-Leißner, Jürgen Kucharczyk, Lothar Mark, Markus Meckel, Petra Merkel (Berlin), Christoph Pries, Steffen Reiche (Cottbus), Michael Roth (Heringen), Renate Schmidt (Nürnberg), Olaf Scholz, Dr. hc. Wolfgang Thierse, Simone Violka, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD

Die Schaffung eines kohärenten europäischen Rechtsrahmens für audiovisuelle Dienste zu einem Schwerpunkt deutscher Medien- und Kommunikationspolitik in Europa machen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Kommission hat am 13. Dezember 2005 den Vorschlag für eine Neufassung der aus dem Jahr 1989 stammenden Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vorgelegt (KOM (2005) 646 endgültig). Das Kernstück des Kommissionsvorschlages ist die Erweiterung des Geltungsbereiches auf alle audiovisuellen Mediendienste, lineare und nichtlineare. Es geht bei der Richtlinie nicht um eine Regulierung des Internets, sondern um eine Lex specialis nur für solche kommerziellen Dienste, die für Demokratie und Informations- sowie Meinungsvielfalt von besonderer Bedeutung sind. Hauptzweck der Dienstleistung ist dabei das Programmangebot bewegter Bilder mit und ohne Ton zur Information, Bildung oder Unterhaltung, welches an eine allgemeine Öffentlichkeit gerichtet ist und über elektronische Kommunikationsnetze übertragen wird. Diese Dienstleistung wird unter redaktioneller Verantwortung erbracht. Nicht in den Geltungsbereich gehören damit die elektronische Presse oder auch Online-Zeitungen. Entsprechend dem neuen Geltungsbereich soll die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ umbenannt werden. Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste unterscheidet zwischen linearen und nichtlinearen Diensten, die nicht nach einem festen Programmschema, sondern vom Zuschauer selbst durch Abruf aus dem Netz angefordert werden können. Es ist zu begrüßen, dass die jeweilige Regelungsdichte von der Bedeutung für die Meinungsrelevanz abhängig sein soll. Da die Nutzer bei den nichtlinearen Diensten

weitaus mehr Auswahl- und Steuermöglichkeiten haben, soll für diese ein abgestufter – eben niedriger – Regelungsrahmen mit bestimmten Mindeststandards gelten, beispielsweise zum Jugend- und Verbraucherschutz, zum Schutz der Menschenwürde und der Sicherung der kulturellen Vielfalt.

Seit dem 21. August 2006 liegt der Entwurf eines Berichtes des Ausschusses für Kultur und Bildung des Europäischen Parlaments mit zahlreichen Änderungsvorschlägen vor. Das Europäische Parlament wird im Dezember 2006 die erste Lesung abschließen. Mit der Verabschiedung der Richtlinie ist – nach der Befassung des Rates der Europäischen Union und der zweiten Lesung im Europäischen Parlament – im zweiten Halbjahr 2007 zu rechnen. Daher kommt den Beratungen während der deutschen Ratspräsidentschaft eine besondere Bedeutung zu.

Aus Sicht des Deutschen Bundestages ist eine Revision der Fernsehrichtlinie dringend geboten. Seit dem Inkrafttreten der Fernsehrichtlinie haben sich die Rahmenbedingungen für das Fernsehen und die neuen audiovisuellen Dienste grundlegend verändert. Die technische Konvergenz der Kommunikationsnetze und -geräte wie auch der Medieninhalte und die deutlichen Veränderungen der Mediennutzung machen eine Neufassung der Richtlinie und eine Ausweitung des Geltungsbereiches dringend erforderlich.

Mit der Revision der Richtlinie sollen auch die Werbebeschränkungen dereguliert werden. Für den Bereich der Werbung führt die Richtlinie zusätzlich den umfassenden Begriff der kommerziellen Kommunikation ein, der bewegte Bilder beinhaltet, die der unmittelbaren und mittelbaren Absatzförderung von Waren und Dienstleistungen dienen. Entsprechend des Richtlinienvorschlages muss jedwede kommerzielle Kommunikation als solche erkennbar sein. Schleichwerbung ist ebenso verboten wie der Einsatz subliminaler Techniken. Nach dem Willen der Europäischen Kommission sollen Produktplatzierungen außerhalb von Kindersendungen, Dokumentarfilmen, Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen erlaubt werden, sofern diese kenntlich gemacht werden und sichergestellt ist, dass der Inhalt des audiovisuellen Mediendienstes nicht beeinflusst und die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden. Entscheidend ist, dass mit der Richtlinie ein kohärenter europäischer Rechtsrahmen geschaffen wird, der sicherstellt, dass für gleiche Arten von audiovisuellen Diensten, unabhängig vom Übertragungsweg, die gleichen Grundregeln gelten. Damit werden für diese Dienste im gesamten europäischen Binnenmarkt Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt

die Revision der EU-Fernsehrichtlinie und erwartet von der Bundesregierung, dass sie die Beratung der Richtlinie zu einem Schwerpunkt der deutschen Ratspräsidentschaft und der deutschen Medien- und Kommunikationspolitik auf europäischer Ebene macht und bei diesen Beratungen über den Richtlinienentwurf auf folgende Ziele besonders hinwirkt:

1. Der Kommissionsvorschlag einer plattformunabhängigen Regelung für alle audiovisuellen Dienste ist zu unterstützen. Dieser Vorschlag folgt dem von Bund und Ländern seit mehreren Jahren verfolgten Ansatz, Regelungen an den Inhalten und nicht am Übertragungsweg festzumachen. Nur ein Rechtsrahmen, der sicherstellt, dass gleiche Sachverhalte überall im europäischen Binnenmarkt auch gleich bewertet werden, schafft Rechtssicherheit für Marktakteure und Verbraucher sowie faire Wettbewerbsbedingungen.
2. Der Deutsche Bundestag begrüßt die mit dem Richtlinienvorschlag vorgenommene begriffliche Unterscheidung in lineare und nichtlineare Dienste,

erkennt jedoch zugleich auch Abgrenzungsprobleme im Einzelfall. Der Deutsche Bundestag erwartet daher von der Bundesregierung, sich im weiteren Verfahren für eine klarere Abgrenzung insbesondere zur Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr einzusetzen, um Doppelregulierungen oder widersprüchliche Regulierungen zu vermeiden.

3. Der Deutsche Bundestag teilt die Auffassung, dass insbesondere bei den nichtlinearen Diensten ein Harmonisierungsbedarf besteht, da nach einer Studie der Kommission in 23 von 25 Mitgliedstaaten diese Dienste in den Bereichen Jugendschutz, Menschenwürde und Werbung in unterschiedlicher Weise geregelt worden sind. Mit der nun vorgeschlagenen abgestuften Regeldichte werden für die nichtlinearen Dienste Mindestvorgaben vorgegeben, ohne neue Hemmnisse für die Entwicklung wettbewerbsfähiger Online-Medien und -Dienste zu schaffen.
4. Der Deutsche Bundestag spricht sich dafür aus, dem Vorschlag der Kommission zu folgen, und den Hörfunk und die elektronische Presse nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie aufzunehmen.
5. Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Flexibilisierungen bei den quantitativen Werberegulierungen gehen nach Auffassung des Deutschen Bundestages nicht weit genug. Dies gilt insbesondere für die bislang vorgeschriebenen Abstände zwischen den Werbeblöcken. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob das Blockwerbegebot zugunsten der Möglichkeit, Einzelspots senden zu dürfen, gelockert werden könnte. Denkbar wäre, einzelne Werbespots zumindest bei Sportprogrammen zuzulassen. Über darüber hinausgehende Vorschriften sollen die Mitgliedstaaten entscheiden können. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass die Bundesregierung den Richtlinienentwurf dahingehend unterstützt, an den qualitativen Werbebeschränkungen und insbesondere an dem Gebot der Trennung von Werbung und Programm festzuhalten.
6. Das Zwei-Säulen-Prinzip von öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten und kommerziellen Anbietern hat sich in Deutschland bewährt. Durch die neue EU-Fernsehrichtlinie darf nicht die eine Säule auf Kosten der anderen gestärkt werden. Wir erwarten insoweit von allen Fernsehsendern, dass sie qualitativ überzeugende Programme ausstrahlen, die der Zielsetzung der EU-Fernsehrichtlinie gerecht werden.
7. Der Deutsche Bundestag sieht noch erheblichen Diskussionsbedarf hinsichtlich des Komplexes der Produktplatzierungen, welche die Kommission unter bestimmten Voraussetzungen erlauben möchte. Die im Richtlinienentwurf vorgesehenen Regelungen hinsichtlich der Kennzeichnung reichen bei weitem nicht aus, die Zuschauer vor Irreführungen zu schützen. Auch wird mit den vorgeschlagenen Regelungen die Programmgestaltungsfreiheit nicht hinreichend gesichert. Die Bundesregierung ist daher aufgefordert, sich bei den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, dass auch in Zukunft sichergestellt ist, dass die Programmgestaltung allein an publizistischen Kriterien orientiert ist und nicht davon beeinflusst wird, dass Unternehmen ihre Produkte in einem positiven Umfeld dargestellt sehen wollen. Die Programmgestaltungsfreiheit gilt für alle Formate – auch für die unterhaltenden Formate. Ein Verbot von Produktplatzierungen nur für Kindersendungen, Dokumentationen und Nachrichtensendungen sowie Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen trägt daher dem Grundsatz der Trennung von Werbung und Programm und der Programmgestaltungsfreiheit nicht hinreichend Rechnung. Produktintegration und Themenplatzierung sollen in jedem Fall verboten sein. Von Produktplatzierungen zu unterscheiden sind Bestimmungen über Sponsoring und Produkthilfen, die weitgehend von den Mitgliederländern geregelt werden sollen.

8. Die immer stärker werdende Kommerzialisierung öffentlicher Veranstaltungen und die zunehmende Vergabe von Exklusivrechten gefährden die Möglichkeiten, über Ereignisse mit hohem Nachrichtenwert für die Allgemeinheit und großem öffentlichen Interesse angemessen zu berichten. Der Deutsche Bundestag begrüßt daher, dass ein Recht auf Kurzberichterstattung in der Richtlinie vorgesehen wird. Die Richtlinie sollte das physische Zutrittsrecht des jeweiligen Fernsehveranstalters zum Ereignis sicherstellen und kann darüber hinaus einen unmittelbaren Zugriff auf das Sendesignal einräumen. Geregelt werden muss ebenso, dass das Recht auf Kurzberichterstattung neben Fernsehveranstaltern Nachrichtenagenturen insbesondere dann zusteht, wenn sie in direktem Auftrag der Sender tätig werden.
9. Es ist zu unterstützen, dass der Revisionsvorschlag Koregulierung als ein alternatives Instrument zur Implementierung der Richtlinie anerkennt. Koregulierung hat sich im Rahmen des deutschen Aufsichtssystems über den öffentlichen und privaten Rundfunk grundsätzlich bewährt.
10. Das Recht auf Gegendarstellung wird mit der Fernsehrichtlinie europäisch einheitlich geregelt. Es hat sich auf alle audiovisuellen Mediendienste, lineare und nichtlineare, zu beziehen. Es muss die Möglichkeit beinhalten, beanstandete Informationen sofort zu korrigieren. Der Gegendarstellung muss insbesondere die gleiche Bedeutung wie der beanstandeten Information beigemessen werden, damit der gleiche Nutzerkreis mit den gleichen Auswirkungen erreicht wird.
11. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass der Jugendmedienschutz nicht verkürzt wird und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten bleibt, den Zugang bei gravierenden Verstößen gegen den Jugendschutz sowie gegen Vorschriften zum Schutz der Menschenwürde und gegen Rassenhass bei linearen und nichtlinearen Angeboten effektiv einzuschränken.

Berlin, den 8. November 2006

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion